GEMEINDE ALLAND
Verwaltungsbezirk Baden

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde ALLAND vom 15.12.2009 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBI. Nr. 149/1955 idgF. und § 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBI. I Nr. 103/2007 idgF. wird verordnet:

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v.H.

Der Bürgermeister:



Johann Grundner.

angeschlagen am: 15.12.2009

abgenommen am: 30.12.2009

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Montag, 14. Dezember 2009 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Montag, 28. Dezember 2009 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Dienstag, 29. Dezember 2009 erfolgen.